

Fragen und Antworten zum Thema Nachlass

1. Wie wird ein Todesfall gemeldet?

Damit wir die Nachlassbearbeitung durchführen können, benötigen wir zunächst eine mündliche oder schriftliche Mitteilung über den Todesfall. Bitte nennen Sie uns neben Name und Kontonummer des Verstorbenen auch Ihren Namen, Telefonnummer und Anschrift, damit weitere Korrespondenz mit Ihnen erfolgen kann. Grundsätzlich haben Sie sich ausreichend zu legitimieren.

2. Welche wichtigen Dokumente gibt es?

Sterbeurkunde:

Die Sterbeurkunde wird von den Standesämtern ausgestellt und bescheinigt den Tod eines Menschen sowie Ort und Zeitpunkt des Todes.

Erbschein:

Der Erbschein wird beim zuständigen Nachlassgericht beantragt. Dieser weist die Erben aus und legitimiert die Erben bzw. die Erbengemeinschaft, Verfügungen über das Konto zu treffen

(notarielles) Testament mit Eröffnungsprotokoll:

Das Testament beinhaltet den letzten Willen des Erblassers und regelt den Erbfall. Zur Nachlassbearbeitung benötigen wir ggf. ein (notarielles) Testament mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes

notariell beurkundeter Erbvertrag mit Eröffnungsprotokoll:

Bei einem Erbvertrag handelt es sich um die Vereinbarung mehrerer Personen für den Todesfall. Ein Erbvertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner vor einem Notar geschlossen.

notarielle Generalvollmacht:

Diese Art der Vollmacht regelt umfassend alle rechtlichen Stellvertretungen, ggf. über den Todesfall hinaus.

3. Es besteht ein Gemeinschaftskonto. Was passiert mit dem Konto, wenn ein Kontoinhaber verstorben ist?

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers grundsätzlich unverändert bestehen. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, im Fall des Ablebens eines der Kontoinhaber, über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle Berechtigten dies verlangen.

4. Wie erhalte ich eine Auskunft über bestehende Konten?

Eine Auskunft über bestehende Konten erteilen wir nur an Personen, die ihre Erbberechtigung ausreichend nachweisen können.

5. Was ist im Falle einer Erbengemeinschaft zu regeln?

Sind im Erbschein bzw. Testament mehrere Erben genannt, benötigen wir von allen Erben einen Identitätsnachweis.

Verfügungen können nur durch alle Erben gemeinschaftlich vorgenommen werden – d.h. Aufträge müssen von allen Erben gemeinsam erteilt und unterschrieben werden. Auskünfte werden grundsätzlich nur allen Erben gegenüber erteilt.

Erbschaftsvollmacht:

Bei einer Erbengemeinschaft können Sie zur Vereinfachung der Nachlassabwicklung unser Formular „Erbschaftsvollmacht“ nutzen. Auf diesem Formular kann ein Bevollmächtigter von den Erben bestimmt werden, der mit der Bank den Nachlassfall abwickelt.

6. Was passiert im Todesfall mit festgelegten Geldanlagen?

Die Geldanlagen können unter Beibehaltung der vereinbarten Bedingungen auf den Erben übertragen werden. Hierzu ist es notwendig, dass der Erbe Kunde (= Kontoinhaber) der Renault Bank direkt wird.

7. Was passiert im Todesfall mit einem bestehenden Freistellungsauftrag bzw. einer vorliegenden Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)?

Bis zum Bekanntwerden des Todesfalles werden Freistellungsaufträge bzw. vorliegende Nichtveranlagungsbescheinigungen wie folgt berücksichtigt:

Einzelveranlagung:

Freistellungsaufträge, bei denen bereits Zinsen geflossen sind, werden bis zum Todestag berücksichtigt. Sollten bis zum Todestag keine Zinsen geflossen sein, so wird der Freistellungsauftrag sofort gelöscht.

Gemeinsame Veranlagung:

Im Jahr des Todesfalles haben Ehegatten / Lebenspartner noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen in Höhe von 1.602 EUR. Sollte ein gemeinschaftlicher Freistellungsauftrag bei der Renault Bank direkt vorliegen, so wird dieser bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres befristet.

8. Anzeigepflicht an das Finanzamt

Im Erbschaftsfall haben wir nach §33 ErbStG der Finanzverwaltung sämtliche Kontoguthaben / Einlagen zu melden.